

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

1. Nach § 97 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) i. V. mit § 2 Abs. 3 SchfkVO werden ab dem 01.08.2021 für die über den Schulweg hinausgehende Nutzung des **SchülerTickets** die folgenden Eigenanteile pro Monat festgesetzt:

| Schulart | Grundschulen | | Weiterführende Schulen | |
|--|--------------|--------|------------------------|--------|
| | 1 | 2 | 1 | 2 |
| Linienverkehr gem. § 42 PBefG | | | | |
| Erstes nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie | 11,20 € | 5,60 € | 14,00 € | 7,00 € |
| Zweites nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie | 5,60 € | 2,80 € | 7,00 € | 3,50 € |
| Drittes und jedes weitere nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie | 0,00 € | | | |
| Freifahrberechtigter Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) | 0,00 € | | | |

Weitergehende Entlastungen vom Eigenanteil werden nicht gewährt.

2. Der Schulträger tritt mit Abschluss dieses Nachtrages sämtliche Ansprüche, welche ihm aus der Festsetzung des Eigenanteils gemäß Schulgesetz NRW erwachsen, mit der Unterzeichnung dieses Nachtrages für die Dauer dieses Nachtrages unwiderruflich an das VRS-Partnerunternehmen ab.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die vertraglichen Regelungen mit der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft mbH (OVAG) zu treffen.